



Bayer. Staatsministerium des Innern  
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Regierungen  
Regierungen als Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses  
Kommunale Spitzenverbände

12.04.2011

## Wichtige neue Entscheidung

Kommunalrecht: Kommunalrechtliche Beanstandung einer Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

§ 14 Abs. 1 LadSchlG, Art. 110, 115 Abs. 1 Satz 2, 116 Abs. 1 GO, Art. 42 Abs. 2, 49 LStVG

Rechtliche Grenzen einer Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 8. April 2011, Az. 22 CS 11.845*

### Orientierungssatz:

Das in § 14 Abs. 1 LadSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Geschäftsöffnung an Sonntagen enthaltene Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten" kann nicht bejaht werden, soweit sich der betreffende Markt räumlich nicht mehr auswirken kann und der von ihm hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Arten von Geschäften nicht bedarf.

Hinweis: Diese Entscheidung können Sie auch auf unserer Internetseite abrufen.

**[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)**

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 22 CS 11.845  
**Sachgebietsschlüssel:** 420

**Rechtsquellen:**

§ 14 LadSchlG

**Hauptpunkte:**

Kommunalaufsichtliche Weisung, eine beabsichtigte Rechtsverordnung zur  
Sonntagsöffnung nicht bekannt zu machen;  
Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten“;  
räumliche und gegenständliche Beschränkung der Sonntagsöffnung.

**Leitsätze:**

---

---

**Beschluss des 22. Senats vom 8. April 2011**  
(VG München, Entscheidung vom 8. April 2011, Az.: M 16 S 11.1737)

**22 CS 11.845**  
M 16 S 11.1737



## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache  
**Gemeinde Kirchheim b. München,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister,  
Münchner Str. 6, 85551 Kirchheim b. München,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Josef A. Schneider und Kollegen,  
Bavariaring 35, 80336 München,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

kommunalaufsichtlicher Beanstandung einer Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 8. April 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch

ohne mündliche Verhandlung am **8. April 2011**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 8. April 2011 wird in den Nummern I und II geändert.
- II. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Landratsamts München vom 6. April 2011 wird abgelehnt.
- III. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

- 1 Die Beteiligten streiten um die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids des Landratsamts München vom 6. April 2011, mit dem die Antragstellerin angewiesen wurde, eine beabsichtigte Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Ortsteil Heimstetten im Rahmen des im Räterzentrum stattfindenden Marktes „Auto-schau“ am 10. April 2011 in der derzeit vom Gemeinderat beschlossenen Fassung nicht (Nr. 1) bzw. nur in geänderter Form entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu Rechtsverordnungen nach § 14 LadSchlG vom 10. November 2004 (Nr. 2) bekanntzumachen.

- 2 Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat auf Antrag der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung ihrer am 7. April 2011 gegen den Bescheid erhobenen Klage wiederhergestellt (Beschluss vom 8. April 2011).
- 3 Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners.
- 4 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

## II.

- 5 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Nach den vom Antragsgegner dargelegten Beschwerdegründen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheids das Aufschiebinteresse der Antragstellerin. Die Klage gegen den Bescheid des Landratsamts München vom 6. April 2011 wird voraussichtlich erfolglos bleiben.
- 6 Der Bescheid des Landratsamts München vom 6. April 2011 ist nach der gebotenen summarischen Prüfung der Rechtslage voraussichtlich rechtmäßig. Unabhängig davon, ob Rechtsgrundlage – wie im Bescheid genannt – die Art. 110, Art. 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 Satz 1 GO sind oder – wie vom Verwaltungsgericht und von der Antragstellerin in Erwägung gezogen – Art. 49 LStVG ist, bestehen gegen den angefochtenen Bescheid, der die Antragstellerin anweist, die von ihr beabsichtigte Rechtsverordnung zur Sonntagsöffnung nicht bzw. nur in geänderter Form bekannt zu machen, keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverordnung ist aller Voraussicht nach rechtswidrig, weil sie durch die Ermächtigungsgrundlage des § 14 Abs. 1 LadSchlG nicht gedeckt ist.
- 7 Das Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten“ kann nicht mehr bejaht werden, soweit sich der betreffende Markt räumlich nicht mehr auswirken kann und der von ihm hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Arten von Geschäften nicht bedarf. Der der Gemeinde grundsätzlich hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen eingeräumte Prognosespielraum dürfte hier überschritten sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der durch die „Autoschau“ im Ortsteil

Heimstetten hervorgerufene Besucherstrom sich auf ein 2 km entferntes und durch Autobahn und Bahngleise getrenntes Gewerbe- und Industriegebiet auswirken wird und dass gerade die dort ansässigen Betriebe einen Beitrag zur Versorgung dieses Besucherstroms leisten können. Das Vorhandensein von Überführungen, auf das die Antragstellerin hingewiesen hat, ändert daran nichts. Die ministerielle Bekanntmachung vom 10. November 2004, deren Beachtung in Nr. 2 des angefochtenen Bescheids eingefordert wird, entspricht insoweit den gesetzlichen Vorgaben. Das Anliegen des Gesetzgebers, dass ein Besucherstrom nicht erst durch das Offenhalten von Verkaufsstellen hervorgerufen wird und dass das Offenhalten von Verkaufsstellen nicht im Vordergrund stehen darf (vgl. BVerwG vom 18.12.1989 NVwZ 1990, 761; BayVGH vom 2.8.1989 NVwZ-RR 1990, 243 und vom 27.9.2001 NVwZ-RR 2002, 497), würde bei einem Inkrafttreten der strittigen Verordnung missachtet werden.

- 8 Nach alledem kann – unabhängig von der Frage, ob überhaupt ein Ermessen auszuüben war – dem Landratsamt, das gerade die fehlende räumliche und gegenständliche Beschränkung beanstandet hat, nicht vorgehalten werden, es hätte von seinem Ermessen nicht in einer zweckentsprechenden Weise Gebrauch gemacht.
- 9 Zur einer anderen rechtlichen Beurteilung führt auch nicht das Schreiben des Landratsamts vom 3. März 2011. Dieses stellt bereits seinem Wortlaut nach keine Genehmigung der beabsichtigten Rechtsverordnung der Antragstellerin dar; eine solche Auslegung liegt auch deshalb nicht nahe, weil ein Genehmigungserfordernis nicht besteht.
- 10 Die Antragstellerin durfte auch nicht aus anderen Gründen darauf vertrauen, dass sie die beabsichtigte Rechtsverordnung ungehindert würde in Kraft setzen können. Seit der Besprechung vom 14. März 2011 sind ihr die rechtlichen Bedenken des Landratsamts bekannt. Die Erwartung, das Landratsamt werde gleichwohl die Wiederholung einer seiner Auffassung nach rechtlich nicht zulässigen Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen zulassen, ist nicht schutzwürdig; dies gilt schon deshalb, weil das Landratsamt die Einhaltung des Sonntagsschutzes nur dann effektiv durchsetzen kann, wenn es ihm bekannt gewordene Verstöße gleichmäßig unterbindet. Soweit die Antragstellerin auf eine Zusage ihres ersten Bürgermeisters an das Möbelhaus Flamme verweist, ist diese nach der Anlage AS 10 des Antragsschriftsatzes an das Verwaltungsgericht telefonisch erst danach, und zwar am 23. März 2011, erfolgt.

11 Im übrigen hat der Antragsgegner im Beschwerdeschriftsatz zu erkennen gegeben, dass das Landratsamt es nicht beanstanden würde, wenn der erste Bürgermeister der Antragstellerin auf der Grundlage von Art. 42 Abs. 2 LStVG eine dringliche Verordnung erlassen würde, die sich ihrem Geltungsbereich nach auf den östlich der Autobahn gelegenen Ortsteil von Heimstetten beschränkt. Eine gegenständliche Beschränkung hält der Antragsgegner für diesen Bereich nicht für erforderlich.

12 Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Streitwert: § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

14 Dr. Schenk

Hösch

Koch